



Stellungnahme

des Verwaltungsrates der SCHMOLZ+BICKENBACH AG zum Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG

mit Bezug auf eine Kapitalerhöhung zum Zweck der Tilgung eines Hybrid-Darlehens

Mit Gesuch vom 1. März 2011 ersuchten SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, Wil/SG („**S+B Holding**“), SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, Wil/SG („**S+B Finanz**“), Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, Deutschland („**S+B Beteiligungs GmbH**“), SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Wil/SG („**S+B Stahlcenter**“), S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, Deutschland („**S+B Beteiligungs GmbH & Co KG**“), SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG, Deutschland (vormals SCHMOLZ + BICKENBACH KG) („**S+B GmbH & Co KG**“), Gebuka AG, Neuheim/ZG („**Gebuka**“) und Dr. Gerold Büttiker, Feldbach/ZH („**Dr. Gerold Büttiker**“) die Übernahmekommission im Hinblick auf die beabsichtigte Kapitalerhöhung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 61 UEV. Nach Art. 61 UEV hat der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG im Rahmen des Verfahrens zum Gesuch und zum Bestehen von etwaigen Interessenkonflikten Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+ BICKENBACH AG nimmt hiermit wie folgt zum Gesuch Stellung:

1. Ausgangslage

Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG (vormals Swiss Steel AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 367'500'000, eingeteilt in 105'000'000 Namenaktien zu je CHF 3.50 Nennwert, welche an der SIX Swiss Exchange („**SIX**“) kotiert sind (SIX: STLN).

Hauptaktionäre der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sind die S+B Holding, mit 19.27%, die S+B Finanz mit 17.39%, die S+B Beteiligungs GmbH mit 2.87% und die Gebuka mit 5.20%. Die S+B Finanz und die S+B Holding werden beide zu 100% gehalten durch die S+B Stahlcenter, die wiederum zu 100% gehalten wird von der S+B Beteiligungs GmbH, gehalten zu 100% von der S+B Beteiligungs GmbH & Co KG, gehalten zu 100% von der S+B GmbH & Co KG. Gebuka wird zu 100% gehalten von Dr. Büttiker.

Am 23. Juni 2008 haben die S+B Holding sowie (damals) die SBGE Stahl Holding AG, Bronschhofen einen Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen. Dieser Aktionärbindungsvertrag wurde nach der Übertragung sämtlicher von der SBGE Stahl Holding AG gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf die Gebuka infolge Vertragsübernahme von der Gebuka anstelle der SBGE Stahl Holding AG weitergeführt. Der Aktionärbindungsvertrag wurde mit einem Nachtrag vom 27. Oktober 2010 an die – aufgrund der am 8. November 2010 umgesetzten Kapitalerhöhung – veränderten Verhältnisse angepasst (der Aktionärbindungsvertrag zusammen mit diesem Nachtrag „**ABV**“).

Aufgrund des ABV bilden S+B GmbH & Co KG und Dr. Gerold Büttiker zusammen mit den von ihnen beherrschten Gesellschaften (S+B Holding, S+B Finanz, S+B Stahlcenter, S+B Beteiligungs GmbH, S+B Beteiligungs GmbH & Co KG, S+B GmbH & Co KG und Gebuka) eine Gruppe im Sinn von Art. 31 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHV-FINMA („**ABV-Gruppe**“), die mehr als 33 1/3% der Stimmrechte an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält und diese damit kontrolliert. Diese Kontrolle über die SCHMOLZ+BICKENBACH AG wird aufgrund des bestehenden ABV von S+B GmbH & Co KG und Dr. Gerold Büttiker gemeinsam ausgeübt. Gemäss der Empfehlung der Übernahmekommission vom 15. Mai 2008 ist für den materiellen Weiterbestand der gemeinsamen Kontrolle durch S+B GmbH & Co KG und Dr. Gerold Büttiker vorauszusetzen, dass Dr. Gerold Büttiker (bzw. Gebuka) weiterhin eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält.

Würde seine Beteiligung unter diese Schwelle absinken, wäre mangels Relevanz dieser Beteiligung nicht mehr gewährleistet, dass Dr. Gerold Büttiker weiterhin ein effektives Interesse an der (gemeinsamen) Kontrolle über die SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat.

Der ABV erstreckt sich zwar nur auf 19.27% (S+B Holding) und 2% (Gebuka) der von S+B GmbH & Co KG bzw. Dr. Gerold Büttiker gehaltenen Aktien an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, gemäss Praxis der Übernahmekommission sind jedoch sämtliche der durch den Aktionärbindungsvertrag gebundenen Parteien der ABV-Gruppe zuzurechnen. Aufgrund dieser Praxis ist davon auszugehen, dass die ABV-Gruppe gegenwärtig 44.73% der Stimmrechte an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält.

2. Geplante Transaktion

Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat im Dezember 2008 ein hybrides Darlehen im Betrag von EUR 80 Mio. aufgenommen („**Hybrid**“). Der mit einem Nominalbetrag von EUR 80 Mio. ausgegebene Hybrid wurde in Höhe von EUR 70 Mio. durch die S+B Holding und in Höhe von EUR 10 Mio. durch die Gebuka gezeichnet. Der Hybrid ist nachrangig gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten zu bedienen und wird deshalb in der konsolidierten Bilanz der SCHMOLZ+BICKENBACH AG unter dem Rechnungslegungsstandard IFRS als Eigenkapital ausgewiesen. Im handelsrechtlichen Abschluss nach Obligationenrecht wird der Hybrid als Fremdkapital ausgewiesen. Die Verzinsung des Hybrids beträgt aufgrund der zum Ausgabezeitpunkt immanenten Risiken 15%. Um diese Zinsbelastung künftig zu vermeiden und gleichzeitig die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft zu vereinfachen, beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Hybrid sowie die aufgelaufenen Zinsen vollständig zurückzubezahlen bzw. in Eigenkapital umzuwandeln. Die Gläubiger des Hybrids sind mit der nachstehend beschriebenen Rückzahlung bzw. Umwandlung einverstanden.

Für die vollständige Tilgung des Hybrids soll dieser und die darauf aufgelaufenen Zinsen zunächst in eine auf Schweizer Franken lautende Darlehensschuld („**Hybrid-Forderung**“) umgewandelt werden. In einem nächsten Schritt soll eine ordentliche Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Dabei soll das Emissionsvolumen der Kapitalerhöhung möglichst dem Betrag der Hybrid-Forderung entsprechen. Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre bleiben gewahrt. Alle bisherigen Aktionäre können folglich entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung neue Aktien zeichnen und durch Bareinlage liberieren. Der Erlös dieser Barliberierung wird von der SCHMOLZ+BICKENBACH AG für die Rückzahlung der Hybrid-Forderung verwendet. Jene Bezugsrechte, die bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt werden, werden vom Verwaltungsrat nach Ablauf der Zeichnungsfrist ausschliesslich den Gläubigern der Hybrid-Forderung zugewiesen. Diese werden die entsprechenden Bezugsrechte ausüben und die gestützt darauf neu auszugebenden Aktien durch Verrechnung mit ihrer Hybrid-Forderung liberieren. Durch diese Verrechnungsliberierung wird der nicht durch die Barliberierung gedeckte Teil der Hybrid-Forderung direkt in Eigenkapital umgewandelt. Im Ergebnis wird die gesamte Hybrid-Forderung getilgt, und zwar entweder durch Rückzahlung mit Barmitteln aus der Kapitalerhöhung oder durch Verrechnung und Umwandlung in Eigenkapital.

Damit die Hybrid-Forderung in jedem Fall, unter dem Vorbehalt von Rundungsdifferenzen, vollständig getilgt werden kann, muss das Emissionsvolumen (= Anzahl neue Namenaktien multipliziert mit dem Bezugspreis) der Kapitalerhöhung mindestens dem Betrag der Hybrid-Forderung entsprechen. Der Betrag, um den der Nennwert des Aktienkapitals erhöht wird und die Anzahl der neu auszugebenden Aktien sind dabei abhängig vom Bezugspreis der Aktien und dem Bezugsverhältnis. Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat am Tag vor der Generalversammlung, d.h. am 14. April 2011, aufgrund der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Marktbedingungen die Ausgabebedingungen der ordentlichen Kapitalerhöhung (insb. den Bezugspreis, das Bezugsverhältnis sowie die Anzahl neuer Aktien) „at market“ festlegt und diese Ausgabebedingungen am Tag der Generalversammlung mittels Pressemitteilung veröffentlicht. Entsprechend diesen Ausgabebedingungen wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung vom 15. April 2011 die Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung unterbreiten.

3. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrecht

Damit der Hybrid wie oben beschrieben durch Verrechnungsliberierung und Rückzahlung beseitigt werden kann, müssen neben der SCHMOLZ+BICKENBACH AG auch die Hybridgläubiger und die übrigen Hauptaktionäre die geplante Transaktion unterstützen. Diese Zusammenarbeit wird in einer Transaktionsvereinbarung vertraglich geregelt. Darin verpflichten sich die Hybridgläubiger unter anderem, im Umfang der nicht ausgeübten und daraufhin ihnen zugewiesenen Bezugsrechte Aktien zu zeichnen und durch Verrechnung mit der Hybrid-Forderung zu liberieren. Die Transaktionsvereinbarung enthält lediglich Verpflichtungen der Parteien, die für die Durchführung der Transaktion notwendig sind. Insbesondere enthält sie keine Absprachen im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts mit Bezug auf die Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, mit Ausnahme der Stimmabgabe betreffend die in Frage stehende Kapitalerhöhung selbst. Die Unterstützung der Transaktion durch die Hauptaktionäre erfolgt unter der Bedingung, dass die Übernahmekommission ihrem Gesuch entspricht und feststellt, dass die geplante Transaktion keine Angebotspflicht auslöst.

Ausser der S+B Holding, der S+B Finanz, der S+B Beteiligungs GmbH sowie der Gebuka sind der SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Aktionäre bekannt, die mehr als 3% der Stimmrechte halten.

4. Gesuch der Hauptaktionäre an die Übernahmekommission

Wie bereits festgehalten, hält die ABV-Gruppe gegenwärtig einen Stimmrechtsanteil von 44.73% an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Da die Beteiligung der ABV-Gruppe bereits heute über dem übernahmerechtlichen Schwellenwert von $33\frac{1}{3}\%$ liegt, kann die geplante Rückzahlung bzw. Umwandlung der Hybrid-Forderung in Eigenkapital im Rahmen der beschriebenen Transaktion nicht dazu führen, dass die ABV-Gruppe den genannten Schwellenwert überschreiten wird. Ein Unterschreiten des Schwellenwertes aufgrund einer allfälligen Verwässerung der ABV-Gruppe (falls diese ihre Bezugsrechte veräussern würde) würde keine Angebotspflicht auslösen.

Die Hauptaktionäre führen in ihrem Gesuch aus, dass auch einzelne Mitglieder der ABV-Gruppe im Rahmen der geplanten Transaktion den Schwellenwert nicht überschreiten können. Wie bereits festgehalten, hängt die Anzahl der in der geplanten Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien von der Höhe des vom Verwaltungsrat am Tag vor der Generalversammlung festzulegenden Bezugspreises und vom Bezugsverhältnis ab. Die Hauptaktionäre zeigen in ihrem Gesuch auf, dass selbst dann kein Mitglied der ABV-Gruppe einzeln den Schwellenwert von $33\frac{1}{3}\%$ überschreiten würde, wenn der Bezugspreis auf das Minimum (d.h. die Höhe des Nennwerts von CHF 3.50) festgesetzt würde und sämtliche neu auszugebenden Aktien der ABV-Gruppe zufließen. Die geplante Transaktion wird also nicht dazu führen, dass ein einzelnes Mitglied der ABV-Gruppe den Schwellenwert von $33\frac{1}{3}\%$ überschreitet.

Eine Angebotspflicht entsteht auch, wenn es innerhalb einer beherrschenden Gruppe im Sinne von Art. 31 BEHV-FINMA zu wesentlichen Veränderungen kommt, welche eine Änderung der Kontrollverhältnisse zur Folge haben. Wie bereits festgehalten, wird die SCHMOLZ+BICKENBACH AG von der S+B GmbH & Co KG (durch die von ihr beherrschten Gesellschaften) und von Dr. Gerold Büttiker (durch die von ihm beherrschte Gebuka) gemeinsam kontrolliert. Diese gemeinsame Kontrolle beruht auf einem „de facto“-Vetorecht der beiden Parteien, das sich aus dem ABV ergibt und bleibt gemäss einer Empfehlung der Übernahmekommission so lange bestehen, wie Dr. Gerold Büttiker (bzw. Gebuka) eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält. Die Hauptaktionäre zeigen in ihrem Gesuch auf, dass Gebuka, die gegenwärtig 5.20% der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält, durch die geplante Transaktion nicht soweit verwässert werden kann, dass ihre Beteiligung unter 2% fallen würde. Folglich hat die geplante Transaktion keinen Einfluss auf die gemeinsame Kontrolle der SCHMOLZ+BICKENBACH AG durch die S+B GmbH & Co KG (durch die von ihr beherrschten Gesellschaften) und Dr. Gerold Büttiker (durch die von ihm beherrschte Gebuka).

5. Stellungnahme und Begründung

Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG ist der Ansicht, dass das bei der Übernahmekommission am 1. März 2011 eingereichte Gesuch aus folgenden Gründen zu genehmigen ist:

1. Gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG muss derjenige, der direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren die er bereits besitzt den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Eine Angebotspflicht kann ausserdem auch durch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb einer kontrollierenden Gruppe ausgelöst werden. Wie die Gesuchsteller in ihrem Gesuch darlegen, kann die geplante Transaktion zur Tilgung bzw. Umwandlung des Hybrids nicht zu einer Überschreitung des übernahmerechtlichen Schwellenwerts von $33\frac{1}{3}\%$ durch die ABV-Gruppe oder einzelne Mitglieder derselben führen, da die Beteiligung der ABV-Gruppe insgesamt bereits über dem Schwellenwert liegt und die einzelnen Mitglieder aufgrund der gegenwärtigen Beteiligungen, der Transaktionsstruktur und des Emissionsvolumens den Schwellenwert nicht überschreiten können. Ein allfälliges Unterschreiten des Schwellenwertes infolge Verwässerung würde ohnehin keine Angebotspflicht auslösen. Schliesslich kann die Transaktion auch keinen Kontrollwechsel innerhalb der ABV-Gruppe bewirken, da die für die gemeinsame Kontrolle massgeblichen Klauseln des ABV nicht auf die Höhe der Beteiligung der einzelnen Parteien abstellen und die aufgrund der Praxis der Übernahmekommission massgebliche Mindestbeteiligung der Gebuka von 2% angesichts des Emissionsvolumens nicht unterschritten werden kann.
2. Der Verwaltungsrat hat grossen Wert darauf gelegt, dass sich die geplante Beseitigung des Hybrids nicht nachteilig auf die Minderheitsaktionäre auswirkt. So wird es insbesondere keinen Bezugsrechtsausschluss geben und die Minderheitsaktionäre können dementsprechend eine Verwässerung ihrer Beteiligung durch Ausübung ihrer Bezugsrechte verhindern. Ferner konnte das Volumen der Kapitalerhöhung durch die gewählte Kombination von Verrechnungslieberierung und Barliberierung zwecks Rückzahlung möglichst klein gehalten werden, so dass die Verwässerung auch für jene Minderheitsaktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben wollen, so gering wie möglich gehalten wurde. Schliesslich ist ein Bezugsrechtehandel vorgesehen, so dass die an der Kapitalerhöhung nicht teilnehmenden Aktionäre einen allfälligen Wert ihrer Bezugsrechte realisieren können. An der gemeinsamen Kontrolle der SCHMOLZ+BICKENBACH AG durch die ABV-Gruppe wird die Transaktion, wie bereits dargelegt, nichts ändern, weshalb keine Angebotspflicht zum Schutz der Minderheitsaktionäre erforderlich ist.
3. Aus Sicht der SCHMOLZ+BICKENBACH AG liegt die Kapitalerhöhung primär in deren eigenem Interesse. Die Kapitalerhöhung wird mit dem Ziel durchgeführt, den Hybrid vollständig zu beseitigen. Als die SCHMOLZ+BICKENBACH AG den Hybrid im Dezember 2008 aufgenommen hat, befand sie sich finanziell in einer schwierigen Situation, da sich die Konditionen der Mittelbeschaffung auf dem Finanzmarkt massiv verschlechtert hatten. In dieser Situation sprangen die Hauptaktionäre ein. Mit der Gewährung des Hybrids schossen sie zusätzliche Mittel in die Gesellschaft ein und setzten auch ein Zeichen, dass sie an die Zukunft der SCHMOLZ+BICKENBACH AG glauben. In der Zwischenzeit hat sich die finanzielle Situation der SCHMOLZ+BICKENBACH AG wieder verbessert und der in Zeiten der Not aufgenommene Hybrid erscheint nicht mehr als adäquate Finanzierungsform. Bereits bei der Vorbereitung der Kapitalerhöhung vom November 2010 wurde der Hybrid – insbesondere auch von neu hinzugetretenen Investoren – zunehmend als „störend“ bezeichnet, da er einer klaren Kapitalstruktur entgegensteht und der SCHMOLZ+BICKENBACH AG aus heutiger Sicht eine relativ hohe Zinslast aufbürdet. Aufgrund der Komplexität der Transaktion konnte die Umwandlung des Hybrids nicht in die Kapitalerhöhung 2010 integriert werden. Allerdings wurde eine Umwandlung schon im Herbst 2010 in Betracht gezogen, weshalb bereits im Emissionsprospekt vom 28. Oktober 2010 explizit darauf hingewiesen worden war, dass die SCHMOLZ+BICKENBACH AG die Möglichkeit prüfe, den Hybrid in Aktienkapital umzuwandeln. Diese Umwandlung soll nun im Interesse der Gesellschaft durchgeführt werden. Dadurch kann die gegenwärtige Kumulierung der Stellung als Aktionär und Gläu-

biger der Hauptaktionäre und Hybridgläubiger beseitigt werden, was zweifelsohne auch im Interesse der Minderheitsaktionäre ist.

4. Zusammenfassend ist der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG der Ansicht, dass die geplante Kapitalerhöhung weder zu einer Überschreitung von Schwellenwerten noch zu einem Kontrollwechsel innerhalb der Gruppe der Hauptaktionäre führt. Mit der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Beseitigung des Hybrids kann sich die SCHMOLZ+BICKENBACH AG von der Zinsenlast des Hybrids befreien und dank der einfacheren Kapitalstruktur ihre Attraktivität am Finanzmarkt weiter stärken. Die geplante Transaktion ist folglich nicht nur für die SCHMOLZ+BICKENBACH AG, sondern mittelbar auch für deren Minderheitsaktionäre von grosser Bedeutung.
5. Der Verwaltungsrat unterstützt deshalb das Gesuch und ist der Ansicht, dass es ohne Auflagen und Bedingungen zu genehmigen ist.

6. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG setzt sich aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen: (i) Michael Storm, Präsident, in Mönchengladbach; (ii) Dr. Hans-Peter Zehnder, Vizepräsident, in Meisterschwanden; (iii) Benedikt Niemeyer, Delegierter, in Düsseldorf; (iv) Manfred Breuer, in Essen; (v) Dr. Helmut Burmester, in Düsseldorf; (vi) Dr. Gerold Büttiker, in Feldbach/ZH; (vii) Benoît D. Ludwig, in Zug und (viii) Dr. Alexander von Trippelskirch, in Meerbusch. Die Herren Storm, Niemeyer, Dr. Burmester und Dr. von Trippelskirch sind Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe, Dr. Büttiker ist Vertreter und Alleinaktionär der Gebuka. Die Herren Dr. Zehnder, Breuer und Ludwig sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder, welche die Interessen der Minderheitsaktionäre vertreten. Die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, weil sie weder die Interessen der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe noch diejenigen von Gebuka / Dr. Gerold Büttiker oder die zur Durchführung der Kapitalerhöhung involvierte Bank Vontobel AG vertreten und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Gruppen stehen:

- a) Dr. Zehnder ist hauptberuflich Mitglied der Konzernleitung der Zehnder Group. Zudem ist er Mitglied in weiteren Verwaltungsräten.
- b) Manfred Breuer ist leitender Mitarbeiter der Commerzbank AG, die in diese Transaktion nicht involviert ist.
- c) Benoît D. Ludwig ist Verwaltungsratspräsident des Beratungsunternehmens Ludwig Consulting AG. Vorgängig war er für McKinsey & Company tätig.

Die Herren Dr. Zehnder, Breuer und Ludwig sind ferner weder Organe noch Arbeitnehmer der Gesuchsteller (oder einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person). Sie sind auch weder Organe noch Arbeitnehmer von Gesellschaften, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) verfügen. Ferner stehen sie auch selber nicht in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) oder haben sonst vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit den Gesuchstellern (oder mit einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person), die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe im Verwaltungsrat sowie Herr Dr. Büttiker für die Behandlung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme in den Ausstand getreten.

In der obersten Geschäftsleitung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sind die Herren Benedikt Niemeyer, in Düsseldorf (CEO), und Axel Euchner, in Düsseldorf (CFO), Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe. Dr. Marcel Imhof, in Luzern, agiert als COO der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Er ist kein Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wurden keine vertraglichen oder anderweitigen Verbindungen zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und den Ge-

suchstellern eingegangen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG erfährt im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung keine Veränderungen. Die zahlenmässige Vertretung der Gruppenmitglieder bleibt unverändert erhalten.

7. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 14. März 2011 (publiziert auf www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die im Gesuch umschriebene Umwandlung der Hybridanleihe in Aktienkapital mittels Kapitalerhöhung von SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Angebotspflicht für SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Gebuka AG und Gerold Büttiker (alle zusammen die Gesuchsteller), weder einzeln, noch als Gruppe auslöst.
2. Die Gesuchsteller haben der Übernahmekommission nach Vollzug der Transaktion die dannzumal bestehenden Verhältnisse mitzuteilen.
3. SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht zu publizieren.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats von SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten der Gesuchsteller beträgt CHF 30'000, unter solidarischer Haftung.

8. Einspracherecht

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 UEV) und am vorliegenden Verfahren bisher nicht beteiligt war, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Emmen, 17. März 2011

Für den Verwaltungsrat:

Manfred Breuer
Mitglied

Benoît D. Ludwig
Mitglied